

**Vorlesung Ordnungswidrigkeitenrecht**

**Wiederholungsfragen zu §§ 22-24**

1. Wie heißt das Verfahren zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ?
2. Ist die Strafprozessordnung auf die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten anwendbar ?
3. Können Ordnungswidrigkeiten in einem Strafverfahren verfolgt und geahndet werden ?
4. Ist § 22 StPO anwendbar, wenn in einem Verfahren zur Verfolgung und Ahndung einer Ordnungswidrigkeit der zuständige Richter am Amtsgericht (§ 68 OWiG) der Bruder des Betroffenen ist ?
5. Ist es zulässig, wegen des dringenden Verdachts einer Ordnungswidrigkeit bei Verdunkelungsgefahr Untersuchungshaft anzuordnen ?
6. Im OWiG gibt es keine Vorschriften über die Vernehmung von Zeugen. Ist daraus zu schließen, dass es im Bußgeldverfahren keine Zeugen und keine Zeugenvernehmung gibt ?
7. Bringen Sie folgende Begriffe in die Reihenfolge, die der Chronologie des Bußgeldverfahrens entspricht :
  - Einspruch
  - Bußgeldbescheid
  - Beschluss/Urteil des OLG
  - Hauptverhandlung
  - Verfahren der Verwaltungsbehörde
  - Rechtsbeschwerde
  - Urteil/Beschluss des Amtsgerichts
8. Was ist der Unterschied zwischen Erkenntnisverfahren und Vollstreckungsverfahren ?
9. Was bedeutet Legalitätsprinzip und Opportunitätsprinzip ?
10. Gilt im Bußgeldverfahren das Legalitätsprinzip oder das Opportunitätsprinzip ?
11. Warum gibt es im Bußgeldverfahren kein Klageerzwingungsverfahren (§ 172 StPO) ?

10. Wann verjährt eine Ordnungswidrigkeit gem. § 24 a StVG ?
11. Wann verjährt eine Ordnungswidrigkeit gem. § 24 StVG iVm § 49 StVO ?
12. Was ist der Unterschied zwischen Ruhen der Verjährung und Unterbrechung der Verjährung ?
13. Was bedeutet „Ablaufhemmung“ ?
14. Was bedeutet „absolute Verjährung“ ?
15. Warum kann gegen einen ausländischen Botschafter in Deutschland keine Geldbuße festgesetzt werden ?
16. Warum kann gegen eine 12-jährigen kein Bußgeldbescheid erlassen werden ?
17. Wie unterscheidet sich die ne-bis-in-idem-Wirkung des Bußgeldbescheids von der des gerichtlichen Urteils ?